Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 39

Artikel: Um die Rekrutenprüfungen herum [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-537735

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

helsen kann, so ist die Liebe zum Beruf das Einzige, was den Menschen sicher durch die Wogen der Widerwärtigkeiten in den Hasen zu steuern vermag. Wo sie nicht vorhanden ist, verliert das Leben seinen Reiz. Alle sogenannten "studierten" Berufsarten sind zwar überfüllt, repräsentieren aber im großen ganzen noch immer die gesuchtesten Carrièren, weil in ihnen die Möglichkeit ungeheurer, bahnbrechender Erfolge vorhanden ist. Erwählt aber jemand ein Studium ohne daß er Neigung und Begabung dasür besitzt, nur deshalb, weil sein Großvater dasselbe tat oder weil seine Mutter es wünscht, so würde es vorteilhafter sür ihn sein, ein Chausseur oder Kondukteur an der elektrischen Bahn zu werden. In diesen einsacheren Stellungen könnte er durch seine Intelligenz mögelicherweise Hervorragendes leisten; in der andern Carrière wird er vielzleicht unberechendaren Schaden anrichten — wie ein Felsblock, der von seinem richtigen Plate auf ein Schienengeleis herabgerollt ist und den nächsten Expreßzug bedroht. —

Noch vor wenigen Jahren war die She für ein Mädchen die einzige "Sphäre", und die Unverheiratete wurde von ihren Bekannten mit Mißbilligung betrachtet. Sogar Leffing, der sonst so vorurteilslose Leffing, formuliert seine Meinung in die Worte: "Eine Frau, welche denkt, gleicht einem Manne, der sich schminkt — sie ist lächerlich;" und Nietssche, der Uebermensch, sprach erst vor ganz kurzem seinen Glaubenssaus: "Selten denkt das Frauenzimmer, — wenn es denkt, dann taugt es nichts."

Um die Rekrutenprüfungen herum.

II.

Wir zitieren in Nachfolgendem die Bestrebungen des Kts. Schwyz zur Hebung der Resultate bei den eidg. Rekrutenprüfungen. Aus den Jahren 1878 und 1887 datieren a) Organisation des Bolksschulwesens für den Kt. Schwyz, die neben anderen anerkennenswerten einschneidenden Neuerungen auch die Erweiterung der Schulzeit um ein 7. Schuljahr brachte und b) Unterrichtsplane für die Primar= und sür die Sekundarschulen. Wir wollen diese Neuerungen nicht als direkte Ausstüsse des Rekrutenprüfungssieders taxieren, wiewohl sie doch mit dem neu eingeführten Institute in etwelchem Zusammenhange stehen. Denn beispielsweise die Einsührung des 7. Schuljahres wurde in mehr als einem Zeitungsartikel der kantonalen Presse als besonderes Mittel anposaunt, die Resultate der Rekrutenprüfungen wesentlich zu heben. Doch, ein weiteres Wort nicht, die Neuerungen fanden Ans

nahme, und das verdient für den Schulfinn unseres Volkes alle Unerkennung. —

Näher stehen den Rekrutenprüsungen, und direkt ihrem Dasein verdanken nachfolgende Neuerungen ihr Werden. Den 13. Januar 1881 erschien eine erste "Verordnung über obligatorische Vorprüsung der ins militärpslichtige Alter tretenden Bevölkerung." Sie lautete wörtlich also:

1. Alle von Jahr zu Jahr in das militärpflichtige Alter tretenden jungen Leute des Kantons sollen vor Bestehung der eidg. Rekrutenprüfung einer Borprüfung unterstellt werden, welche vom Militärdepartement anzuordnen ist.

2. Diese Borprüfung geschieht begirfsweise und zwar an ben Sauptorten burch Fachmanner, die hiezu vom Militarbepartement im Berein mit bem Erg.

Departement gewählt werben. -

3. Alle jene Refruten, welche die Vorprüfung ungenügend bestehen, unterliegen der Verpsticktung, in ihrer Wohngemeinde einen Unterrichtsturs mitzumachen. Die Dauer dieses Rurses soll mindestens 30 Stunden betragen; die Zeit der Abhaltung desselben hat der Gemeindeschulrat zu bestimmen. Der Besuch des Unterrichtsturses ist auch freiwilligen Teilnehmern gestattet. —

4. Die Gemeinden bestellen für diese Unterrichtsturse das Lehrpersonal, weisen die Schullotale an und sorgen für die Beheizung und Beleuchtung der-

felben. -

- 5. Gegen faumige ober renitente Militarpflichtige find vom Militarbepartement folgende Strafen zu verhängen:
 - a) Polizeiliche Zuführung zum Unterricht.

b) Arreft bis auf brei Tage.

Das Militarbepartement fallt bie Strafen aus und forgt burch Ber-

mittelung des guftanbigen Begirtsamtes für die Bollgiehung berfelben.

6. Die Prüfungsexperten sowie die Vollziehungskosten der in Art. 5 festgesetzten Strafen werden aus der Staatskasse bezahlt; allfällige weitere Rosten
haben die Gemeinden zu tragen.

7. Der Reg.-Rat ift mit ber Bollgiehung biefer Berorbnung be-

auftragt. —

Schon den 2. Dez. 1885 erschien nachfolgende Abanderung der 1881ger Berordnung, die in ihren Details dahin tendiert:

- 1. Sämtliche jungen Männer, welche jeweilen mit Neujahr bas 17. Altersiahr erfüllt haben, sind während ben der eibg. Rekrutenprüfung unmittelbar vorhergehenden 2 Jahren zum Borunterrichte unter den Straffolgen des § 8 biefer Berordnung verpflichtet.
 - 2. Ausgenommen von biesem Vorunterrichte find jene jungen Manner :

a) welche gleichzeitig anberweitigen Stubien obliegen;

b) welche über ben Besit ber burch die eidgen. Prüfungsexperten von ben Retruten für die Note 1 geforberten Kenntnisse sich auszu-

weisen bermögen.

3. Die Gesuche nebst erforderlichen Ausweisen für Dispensation vom Unterrichte sind alljährlich im Berlause des Monats Oktober dem Erziehungsbepartemente einzureichen. Sie werden von diesem in Berbindung mit dem betreffenden Areisschulinspektorate geprüft, und darüber wird von denselben endgültig entschieden. Dieser Behörde bleibt auch anheimgestellt, mit den Betreffenden eine spezielle Prüfung vorzunehmen.

Beripatete Gesucheingaben tonnen nicht mehr berudfichtigt werben.

4. Die Dauer ber jahrlichen Unterrichtsturfe foll wenigstens 40 Stunden betragen.

- 5. Die Gemeinden ordnen durch ihre betreffenden Organe die Abhaltung der Unterrichtskurse an, leiten und überwachen dieselben, bestellen das Lehrerpersonal, weisen die Schullokale an und sorgen für Beheizung und Beleuchtung berselben.
 - 6. Als Unterrichtsfächer für bie Rurse find festgesett:

a) Lefen und freie munbliche Reproduttion bes Gelefenen;

b) beutsche Aufsate aus bem Gebiete bes bürgerlichen Geschäftslebens;

c) Ropf. und Bifferrechnen;

d) Baterlandstunde (Geschichte), Geographie und Berfassungs- und Gesetzellunde.

7. Bezüglich Bestimmung und Anschaffung ber Lehrmittel finden die §§ 23, 24 und 25 ber Schulorganisation analoge Anwendung.

8. Die Oberaufsicht über ben Unterricht ist Sache bes Erziehungsrates. Saumige ober renitente Aurspstichtige sind bem betreffenden Bezirksamte zu verzeigen und von letterem in folgender Weise zu bestrafen:

a) Polizeiliche Buführung zum Unterrichte;

b) Arrest bis auf brei Tage.

Ueber Strafausfällung und Vollzug ift bem Erziehungsbepartement jahr- lich Bericht zu erstatten.

9. Mit Intrafttreten biefer Berordnung wird biejenige vom 18. Januar

1881 aufgehoben.

10. Der Regierungsrat ift mit Vollziehung biefer Berordnung beauftragt.

Der Reg.=Rat nahm dann mit dem 10. Januar 1886 diese Verordnung in die Gesetzessammlung auf und ließ sie dadurch in Rechtstraft erwachsen. — (Fortsetzung folgt.)

Wereins=Chronik.

Die Settion Einfiedeln-Bofe tagte ben 2. September I. J. in Wollerau im Sonnenberg". Behrer Theobor Feufi eröffnete als Borfigender bie Berfammlung, indem er alle Anwesenben, besonbers den Referenten Berrn Stanberat Dart. Ochener in Ginfiebeln, willtommen beißt. Er ftreift bie iculpolitischen Ereignisse ber neuern Zeit und ben gut verlaufenen III. schweiz. Ratholifentag in Bug und ermuntert zu fraftiger Unterftubung unferes Organs "Babagogische Blatter". - Lehrer Thomas Ochener, Aftuar, verlieft bas mit großem Fleiße abgefaßte Prototoll ber letten Berfammlung, bas genehmigt wird. - Jest beginnt herr Standerat D. Ochener mit seinem Referate: "Aus ben Berichten ber schwyzer. Schullehrer an Minister Stapfer im Jahre Wir erfahren aus dem Referate, bas von viel Arbeit und großem Studium zeugt, wie die bamaligen Schulfreise gestaltet maren, welche Unterrichtsftoffe in ber Soule burchgenommen murben; mir horen von ber Schulzeit, Schulereinteilung, Schulbuchern, Schulvorlagen, Unentgeltlichkeit ber Lehrmittel, Lehrmethobe jener Zeit; bas Referat berichtet über ben Lehrerstand, über bie Bilbung, Saupt- und Rebenbeschäftigung ber Lehrer, über Schulhaufer und Schulzimmer und über öfonomische Buftanbe, Schulfonbe, Lehrerbesolbung und Schulgelb in jenen Tagen. - Allgemeiner Beifall lohnte bie intereffanten Ausführungen bes Berrn Referenten. -

In der allgemeinen Umfrage außert hochw. Herr Pfarrer P. Ambros Bürcher in Freienbach den Wunsch, es möchte die Sektion Einsiedeln-Höfe mit den andern Sektionen des Kantons in Verdindung treten und darüber beraten, ob es nicht ratsam sei, an den h. Erziehungsrat und h. Regierungsrat unseres Kantons mit einer Eingabe zu gelangen, es möchte an eine Revision unserer kantonalen Schulverordnung wiederum herangetreten werden. Es wird dem Wunsche beigepflichtet und der Vorstand mit der Ausführung betraut. — Im Winter tagen wir wieder in Ginsiedeln.